

Az.: 2 B 290/18
11 L 431/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Verbots der Führung der Dienstgeschäfte; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 29. August 2018

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Juli 2018 - 11 L 431/18 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht seinen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 9. Mai 2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 2018 abgelehnt.

- 2 1. Der Antragsteller steht als Justizvollzugsbeamter im Dienst des Antragsgegners. Aufgrund einer Erkrankung, die vom 24. April 2017 bis zum 13. April 2018 andauerte, wurde eine amtsärztliche Untersuchung durchgeführt. Das darauf basierende Gutachten vom 19. Oktober 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen dauernd unfähig sei, seine Dienstpflichten im Justizvollzug zu erfüllen. Es bestehe keine Aussicht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig werde. Aufgrund eines Antrags auf Wiedereingliederung wurde der Antragsteller erneut amtsärztlich untersucht; in der Stellungnahme der Amtsärztin vom 20. Dezember 2017 wird ausgeführt, dass die im Gutachten vom 19. Oktober 2017 beschriebenen Einschränkungen sowohl für den offenen als auch für den geschlossenen Vollzug bestünden. Eine Wiedereingliederung wurde daraufhin abgelehnt und ein Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand eingeleitet. Mit Bescheid vom 9. Mai 2018 verbot der Antragsgegner dem Antragsteller die Führung

der Dienstgeschäfte. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 25. Juni 2018 zurückgewiesen. Der Antragsteller hat Klage beim Verwaltungsgericht Dresden erhoben (11 K 1512/18). Sein Eilantrag wurde vom Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 10. Juli 2018 - 11 L 431/18 - abgelehnt.

3 Mit seiner Beschwerde trägt der Antragsteller vor, dass die Anordnung des Sofortvollzugs nicht ausreichend begründet worden sei (§ 80 Abs. 3 VwGO). Auch sei die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Bescheid stelle sich als materiell rechtmäßig dar, falsch. Die amtsärztlichen Feststellungen seien nicht aktuell genug. In ihnen würden auch nicht die konkreten Anforderungen seiner Aufgaben einbezogen. Maßgeblich für eine Maßnahme nach § 39 BeamStG seien nicht nur hinreichende Verdachtsmomente, sondern vielmehr zwingende dienstliche Gründe. Durch eine angeordnete weitere amtsärztliche Begutachtung sei ein etwaig ursprünglich vorhandener Verdacht unterdessen entfallen. Es sei entgegen der Argumentation des Verwaltungsgerichts auch relevant, ob er leidensgerecht eingesetzt werden könne. Es sei auch nicht einbezogen worden, dass Justizvollzugsbeamte der betreffenden Laufbahn, insbesondere auf der Stelle des Antragstellers, nicht dafür ausgebildet würden, körperliche Auseinandersetzungen zu haben.

4 Der Antragsgegner verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

5 2. Die im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zur Änderung des angegriffenen Beschlusses.

6 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag ausgehend von den in der Rechtsprechung entwickelten Maßstäben (vgl. die Zitate BA S. 10-12) mit zutreffenden Erwägungen abgelehnt; der Senat schließt sich dieser Begründung an und macht sie sich zu eigen, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO.

7 Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Bewertung. Soweit der Antragsteller einen Verstoß gegen § 80 Abs. 3 VwGO vorträgt, ist auf die im Widerspruchsbescheid vom 25. Juni 2018 (S. 5) enthaltene Begründung abzustellen.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers genügt diese schriftliche Begründung des besonderen Interessens an der sofortigen Vollziehung der Anordnung den - allein verfahrensrechtlichen - Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Danach ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Das Begründungserfordernis soll die Behörde veranlassen, sich des Ausnahmecharakters der Vollzugsanordnung bewusst zu werden, und die Frage, ob das öffentliche Interesse die sofortige Vollziehung erfordert, sorgfältig zu prüfen. Außerdem soll die Begründung dem Betroffenen die Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Aussetzungsantrags nach § 80 Abs. 5 VwGO ermöglichen und dem Gericht die Erwägungen der Verwaltungsbehörde, die zur Anordnung der sofortigen Vollziehung geführt haben, nachvollziehbar machen. An den Inhalt der Begründung sind freilich keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Auch auf die inhaltliche Richtigkeit der für die Anordnung des Sofortvollzugs gegebenen Begründung kommt es nicht an (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl., § 80 Rn. 85; Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 13. Aufl., § 80 Rn. 35; st. Rspr. des Senats, vgl. nur Beschl. v. 5. August 2011, SächsVBl. 2012, 218, und v. 14. November 2014 - 2 B 229/14 -, juris Rn. 5).

8 Diesen Anforderungen wird die Anordnung der sofortigen Vollziehung gerecht. Der Antragsgegner bezieht sich ausdrücklich auf den vorliegenden Fall und darauf, dass „die vorbrachten Sicherheitsbedenken, aber auch Gründe der Fürsorge die sofortige Vollziehung des Bescheides im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich“ machen. Eine weitergehende Begründung ist schon deshalb nicht zu fordern, weil die Gründe für eine Anordnung des Sofortvollzugs, nämlich die Vermeidung eines Sicherheitsrisikos, regelmäßig auch die Anordnung des Sofortvollzugs tragen werden. Hierauf hat sich der Antragsgegner auch ausdrücklich bezogen (vgl. Woydera/Summer/Zängl, Sächsisches Beamtenrecht, 108. EL Stand März 2018, § 39 BeamtStG, Rn. 59).

9 Das Verwaltungsgericht ist auch zu Recht davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte bestehen. Maßnahmen nach § 39 Satz 1 BeamtStG besitzen lediglich vorläufigen Charakter. Die endgültige Klärung der gegen den betroffenen Beamten erhobenen Vorwürfe ist hingegen den in § 39 Satz 2 BeamtStG aufgeführten weiteren Verfahren vorbehalten

(vgl. VerwG, Beschl. v. 17. Juli 1979, BVerwGE 63, 250, 252; OVG LSA, Beschl. v. 23. Februar 2011, NVwZ-RR 2011, 488). Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte soll einen ungestörten Ablauf jener Verfahren ermöglichen und zugleich dem Schutz des Ansehens des Berufsbeamtentums dienen. Für eine Anordnung nach § 39 Satz 1 BeamStG ist daher keine erschöpfende Aufklärung erforderlich; es genügt, wenn der zuständige Vorgesetzte auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse zu der begründeten Überzeugung gelangt, dass dienstliche Gründe ein sofortiges Handeln erfordern und das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte als zwingend geboten erscheint (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. November 1998, Buchholz 236.1 § 22 SG Nr. 2, S. 3 m. w. N.; Senatsbeschl. v. 6. September 2011 - 2 B 519/09 -, juris Rn. 7; OVG LSA, Beschl. v. 23. Februar 2011, NVwZ-RR 2011, 488).

- 10 Allerdings stellt das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte einen erheblichen Eingriff in die Rechte des betroffenen Beamten dar. Denn ihm kommt ein in Art. 33 Abs. 5 GG gewährleistetes Recht auf amtsgemäße Beschäftigung zu, d. h. auf die Übertragung und Ausübung eines seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden Aufgabenkreises (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. Juli 1975, BVerwGE 49, 64, 67 ff.; Urt. v. 22. Mai 1980, BVerwGE 60, 144, 150; Urt. v. 3. März 2005, BVerwGE 123, 107, 109). Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte suspendiert die mit dem konkret-funktionellen Amt verbundene Dienstleistungspflicht in der Weise, dass der Beamte zur Dienstleistung nicht mehr berechtigt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Juni 2012 - 2 B 520/09 -, juris). Dem rechtlich geschützten Interesse des Betroffenen an der baldigen Aufklärung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe wird dadurch Rechnung getragen, dass dem Dienstherrn ein bestimmter Zeitraum für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder eines sonstigen auf Rücknahme der Ernennung oder Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichteten Verfahren eingeräumt wird (vgl. Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht ins Sachsen, Stand: Februar 2013, § 39 BeamStG, Rn. 49 ff). § 39 Satz 2 BeamStG verlangt vor diesem Hintergrund allerdings nur, dass innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Anordnung des Verbotes eines der dort genannten Verfahren eingeleitet wird. Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte erlischt kraft Gesetzes, wenn die in Satz 2 benannte Frist ergebnislos abläuft (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Juli 1979, BVerwGE 63, 250, 252; NdsOVG, Beschl. v. 1. Februar 2010, NVwZ-RR 2010, 492).

- 11 Nach diesen Maßstäben ist nach den vorliegenden amtsärztlichen Gutachten, die dem Antragsteller erhebliche gesundheitliche Einschränkungen attestieren und ihm die für den Dienst in einer Justizvollzugsanstalt erforderlichen Fähigkeiten im erheblichen Umfang absprechen, die Auffassung des Antragsgegners berechtigt, ihn von seinen Aufgaben freizustellen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Bedenken vorgetragen haben. Sie beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Da sich der Anspruch des Antragstellers betragsmäßig nicht beziffern lässt, geht der Senat vom Auffangstreitwert aus. Dieser war wegen des vorläufigen Charakters der begehrten Regelung zu halbieren (st. Rspr. des Senats, vgl. nur Beschl. v. 18. Juni 2013 - 2 B 325/13 -, juris).
- 14 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke